

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bestellten Schiedsrichter, sowie der gewählte Obmann sind verpflichtet, ihr Amt auszuüben.

Über die Zulässigkeit einer Weigerung entscheidet der Präsident des Schiedsrichter-Kollegiums.

Wenn die Weigerung eines Schiedsrichters als zulässig erklärt wird oder ein gewählter Schiedsrichter zur Verhandlung nicht erscheint, so hat die Partei längstens binnen 24 Stunden nach erhaltener Verständigung, beziehungsweise, wenn sie zugegen ist, unverzüglich einen anderen Schiedsrichter zu wählen, widrigens derselbe von dem Präsidenten des Schiedsrichter-Kollegiums zu bestellen ist.

Ablehnung von Schiedsrichtern.

§ 38.

Ein Schiedsrichter kann von den Streittheilen abgelehnt werden:

1. In Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung deren er zu einer der Parteien im Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;

2. in Sachen seiner Ehefrau oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist;

3. in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel und Pflegebefohlenen;

4. in Sachen, in welchen er als Bevollmächtigter einer der Parteien bestellt war oder noch bestellt ist;

5. wenn ein zureichender Grund vorliegt, nach welchem die Befangenheit des Schiedsrichters angenommen werden muß.

Schiedsrichter, hinsichtlich welcher eines der unter 1 bis 4 bezeichneten Verhältnisse vorliegt, sind verpflichtet, sich der Ausübung des Schiedsrichteramtes in diesem Falle zu enthalten und unverzüglich hievon dem Präsidenten des Schiedsrichter-Kollegiums Mitteilung zu machen.

Eine Partei kann einen Schiedsrichter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich vor demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 39.

Über die Zulässigkeit einer von einer Partei beantragten Ablehnung sowie über die von einem Schiedsrichter angezeigte Ausschließung entscheidet der Präsident des Schiedsrichter-Kollegiums. Ist jedoch vor Beginn der Verhandlung die Entscheidung des Präsidenten nicht